

# **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim**

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542), vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) und vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

## **§ 1 Status und Aufgabe**

- (1) Die Stadtbücherei Mindelheim ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO der Stadt Mindelheim.
- (2) Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Zu den Aufgaben der Stadtbücherei Mindelheim gehört es,
  1. der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien im Sinne des Abs. 3 die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen,
  2. unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art
    - ihre Bestände in den Räumen der Stadtbücherei Mindelheim zur Benutzung bereitzustellen und
    - ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbücherei Mindelheim auszuleihen
  3. bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken zu vermitteln,
  4. über ihre Bestände Auskunft zu erteilen oder Auskünfte aus Datenbanken zu vermitteln.
- (3) Medien sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, audiovisuelle Materialien und elektronische Datenträger.

## **§ 2 Benutzungsberechtigung und Öffnungszeiten**

- (1) Jeder ist berechtigt, die Stadtbücherei Mindelheim nach den Bestimmungen dieser Satzung gegen Benutzungs- und sonstige Entgelte, die nach der zu dieser Satzung gehörenden „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden, zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei Mindelheim wurden gesondert festgesetzt und bekannt gegeben.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Der Antragsteller oder der gesetzliche Vertreter von Kindern verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Einhaltung der Büchereisatzung. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Benutzer die Benutzungssatzung rechtsverbindlich und gibt gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Mindelheim Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Die Ausleihe (§ 5 Abs. 1) von Medien der Stadtbücherei Mindelheim ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis gilt, vorbehaltlich § 14, auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Benutzerausweis berechtigt wahlweise zur Einzelausleihe mit Ausleihgebühr je entliehenes Medium oder zur Ausleihe mit Jahresgebühr als Pauschalbetrag. Der Benutzerausweis mit Jahresgebühr ist nach Entrichtung der Jahresgebühr jeweils 12 Monate gültig.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Mindelheim. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Ist ein Benutzerausweis abhandengekommen oder beschädigt, wird als Ersatz ein neuer gegen eine Gebühr ausgestellt.

#### **§ 5 Ausleihe und Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die von der Stadtbücherei Mindelheim zur Ausleihe angebotenen Medien (Leihgegenstände) für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und Übergabe der auszuleihenden Medien an den Benutzer ist dieser bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Leihgegenstände verantwortlich.
- (3) Die Leihfrist beträgt für alle Medien vier Wochen.
- (4) Die Stadtbücherei Mindelheim behält es sich vor, die Leihfrist für Teile des Bestandes oder in bestimmten Einzelfällen zu verlängern oder zu verkürzen oder entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Leihfrist für Bücher kann vor ihrem Ablauf auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung der Leihfrist für alle anderen Medien ist nicht möglich.
- (6) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist der Leihgegenstand unaufgefordert bei der Stadtbücherei zurückzugeben. Der Benutzer ist zur unverzüglichen Rückgabe, auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bücherei den Leihgegenstand zurückfordert.
- (7) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (8) Nach Überschreitung der Leihfrist um eine Woche erfolgt eine schriftliche, gebührenpflichtige Mahnung. Die nächste Mahnung erfolgt nach weiteren vier Wochen. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Medien zzgl. der angefallenen Gebühren auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 6 Benutzungsbeschränkungen Haus- und Benutzungsordnungen**

- (1) Pro Ausweis werden höchstens 50 Medien entliehen. Die für einige Mediengruppen geltenden Ausleihbeschränkungen werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei Mindelheim benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (4) Tonträger und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden, sofern anderes nicht ausdrücklich gestattet ist. Die Stadtbücherei Mindelheim haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Datenträger entstehen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, bei dem Gebrauch der von der Stadtbücherei Mindelheim überlassenen Medien die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien, zu beachten. Diesbezüglich stellt der Nutzer die Stadtbücherei Mindelheim mit der Entgegennahme des Leihgegenstandes ohne weiteres von der Haftung frei.

- (6) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Rückstand ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen. Das Büchereipersonal kann ihm solange auch die weitere Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim verweigern.
- (7) Die Stadtbücherei Mindelheim kann im Rahmen dieser Satzung weitergehende, das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

## **§ 7 Vorbestellungen**

- (1) Ausgeliehene oder ausleihbare Medien der Stadtbücherei Mindelheim können auf Wunsch des Benutzers gegen Entrichtung einer Gebühr zur Benachrichtigung vorbestellt werden.
- (2) Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen abgeholt, kann die Stadtbücherei Mindelheim anderweitig darüber verfügen. Die Vormerkgebühr kann bei Nichtabholung nicht zurückgezahlt werden.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)**

- (1) Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden.
- (2) Die Stadtbücherei Mindelheim kann für die Fernleihe zusätzliche Sonderregelungen erlassen.

## **§ 9 Sorgfalts- und Schadensersatzpflichten**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene Beschädigungen sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (2) Entliehene Bücher und andere Medien sind bestimmungsgemäß zu nutzen, sorgfältig und schonend zu behandeln. Sie dürfen weder beschädigt noch an Dritte weiter verliehen werden.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Mindelheim anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für beschmutzte oder sonst beschädigte wie auch abhandengekommene Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, gemäß § 11 Ersatz leisten.

## **§ 10 EDV-Arbeitsplätze und Internet-Zugänge für Benutzer**

- (1) Die von der Stadtbücherei Mindelheim für die Benutzer in den öffentlichen Büchereiräumen zur Verfügung gestellten PCs dienen zur Nutzung des Internets, des elektronischen Bibliothekskataloges unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit (Hard- und Software) und für die Verfügbarkeit der von den Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
- (2) Alle Computer der Stadtbücherei Mindelheim müssen sorgfältig und bestimmungsgemäß behandelt werden. An den Internetarbeitsplätzen dürfen nur die bereits vorinstallierten Programme aufgerufen werden. Eine zweckentfremdete Nutzung der vorhandenen PCs oder der Internetarbeitsplätze ist untersagt.
- (3) Die Nutzung des Internets ist gebührenpflichtig. Bei großem Andrang kann die Nutzungsdauer nach dem Ermessen des Personals eingeschränkt werden.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei Mindelheim oder Dritter zu manipulieren

sowie keine geschützten Daten zu nutzen oder sich sonst unerlaubte Vorteile oder Nutzen zu verschaffen.

- (5) Es ist nicht gestattet, die Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu verändern, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (6) Verstöße gegen die Ge- und Verbote der vorstehenden Benutzungsbestimmungen in den Absätzen 2, 4 und 5 können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 11 zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen.
- (7) Die Stadtbücherei Mindelheim haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (8) Die Stadtbücherei Mindelheim haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen
  - aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,
  - durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern oder
  - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.
- (9) Die Benutzer haben die von ihnen verursachten Schäden an den Bücherei-PCs und Internet-Arbeitsplätzen einschließlich der dazu gehörenden Geräte und Medien wie auch die Kosten zu ersetzen, die bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte entstehen.
- (10) Mit dem Gebrauch eines Internet-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadtbücherei Mindelheim zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim beziehen, einschränken kann.
- (11) Die Stadtbücherei kann für die Internet-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Kosten- oder Schadenersatzleistungen bestimmt die Stadtbücherei Mindelheim nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar oder Ersatzgerät, eine Reparatur oder Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Medium oder (Arbeits-)Gerät zu beschaffen ist. Außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Für die aufgrund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Kinder oder Jugendlichen haftet auch der gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Verhalten in der Bücherei, Kontrollen, Fundsachen und Hausrecht**

- (1) Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereitgestellten Medien der Stadtbücherei Mindelheim sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und andere Benutzer weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert werden sowie Medien, Kataloge, Einrichtungen, Geräte, usw. keinen Schaden leiden.
- (3) Rauchen und Essen sind in der Stadtbücherei Mindelheim nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei Mindelheim nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei Mindelheim keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus der Garderobe abhandengekommen sind.
- (5) Die Stadtbücherei Mindelheim und ihr Personal sind berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.

- (6) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbücherei Mindelheim oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.
- (7) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei Mindelheim nur mit Zustimmung der Büchereileitung aufgehängt oder verteilt werden.

### **§ 13 Büchereigebühren**

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim“ geregelt.

### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegendem oder leichterem Verstoß im Wiederholungsfalle auch dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Büchereiausweis eingezogen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Anwesen und in den Räumen der Stadtbücherei Mindelheim oder die Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor dem Verlassen der Stadtbüchereiräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt oder entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Räume, Einrichtungsgegenstände oder Medienbestände der Stadtbücherei Mindelheim beschädigt oder den Büchereibetrieb oder andere Benutzer stört, beeinträchtigt oder behindert.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 1. Juli 1995 außer Kraft.

Mindelheim, 04.12.2003

Dr. Stephan Winter  
1. Bürgermeister